

(P. Z. 8826, St. Str. B., 30/15/29.) Es wird genehmigt, daß die Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ das folgende Übereinkommen mit dem k. u. k. Kriegsministerium namens der k. u. k. Heeresverwaltung abschließen:

§ 1.

Die Firma hat über Ersuchen des k. u. k. Kriegsministeriums um die Konzession für eine normalspurige Kleinbahnlinie mit elektrischem Betriebe in der Favoritenstraße (Wien X) von der Lehm-gasse bis zum k. k. Linienverzehrungssteueramte Rotneusiedl ange-sucht, diese Bahnlinie erbaut und in Betrieb gesetzt.

Die Konzession wurde mit der Kundmachung des k. k. Eisen-bahministeriums vom 3. Mai 1915, N.-G.-Bl. Nr. 118, erteilt.

§ 2.

Die k. u. k. Heeresverwaltung vergütet der Firma die Kosten für den Bau und die Ausrüstung der Bahnlinie bis zum Höchst-betrage von 285.000 K.

Die Vergütung kann von der Firma im ganzen oder in Teil-beträgen angesprochen werden und ist acht Tage nach der je-weiligen Anforderung bei der Hauptkassa der städtischen Straßen-bahnen zu leisten.

Mit Ausnahme des Betrages von 35.000 K für die An-schaffung und Remisierung eines zur Ausrüstung der Linie ge-hörigen Triebwagens, den die Firma vorläufig ihrem Fahrpark entnimmt, sind die zu vergütenden Kosten bei der Anforderung auszuweisen.

Zu den Baukosten gehören insbesondere auch die Kosten für den Grunderwerb, für die Arbeiten im Körper und an der Decke der Straße und für die Sicherung oder Beseitigung eigener oder fremder Objekte nach Maßgabe des Bauentwurfes, des Bau- und Benützungskonsequenzen einschließlich der zur dringlichen Inbetriebsetzung der Linie nur einstweilig aufgewendeten Baukosten in diesem weiteren Sinne.

Die Firma tritt der k. u. k. Heeresverwaltung die Ansprüche ab, die ihr bei Einhaltung dieses Übereinkommens gegen die Chemische Produkten- und Zündkapsel-fabrik Viktor Alder aus deren Zuschrift vom 19. Oktober 1914 zustehen.

Die Zuschrift ist dem Übereinkommen angeheftet.

§ 3.

Die Firma wird auf der Linie einen 20-Minutenverkehr führen, wobei täglich der erste Zug spätestens um 6 Uhr 30 Minuten früh von der Lehm-gasse nach Rotneusiedl und der letzte Zug frühestens um 11 Uhr 20 Minuten nachts von Rotneusiedl zur Lehm-gasse abfahren muß.

Unter Zug ist hier auch ein allein fahrender Triebwagen ver-standen.

§ 4.

Soweit dieser fahrplanmäßige Betrieb der Linie nicht genügt, die Arbeiter der Viktor Alder'schen Fabrik in Oberlaa vom und zum Schichtwechsel zu befördern, wird die Firma über vorherige dreitägige Anforderung der Fabrik zu diesem Zweck Einschubzüge in Verkehr setzen, vorausgesetzt, daß solche Züge den Betriebsbahn-hof Favoriten nicht früher als 5 Uhr morgens verlassen und in diesen Bahnhof nicht später zurückkehren müßten, als der tägliche Betrieb der städtischen Straßenbahnen nach deren jeweiligem Fahr-plane endet.

§ 5.

Insolange für die Linie Lehm-gasse—Rotneusiedl ein Sonder-fahrtstarif besteht, wird den Chefs, Beamten und Arbeitern der Viktor Alder'schen Fabrik in Oberlaa die Begünstigung einge-räumt, daß sie für eine Fahrt auf der Linie nur die Hälfte des Sonderfahrpreises, für weitere Fahrten aber, die auf der Linie be-ginnen oder enden, jenen Fahrpreis zu entrichten haben, der nach dem allgemeinen Tarif der städtischen Straßenbahnen zu bezahlen wäre, wenn die Linie Lehm-gasse—Rotneusiedl in der vierten Fahr-preiszone läge.

Die Begünstigung kommt auch den Gattinnen, Kindern und Dienstboten der Chefs und Beamten der Fabrik zu, sofern sie im Haushalt ihres Gatten, beziehungsweise Dienstgebers in Oberlaa wohnen.

Die Begünstigung kann nur gegen Vorweisung einer Erkennungs-karte in Anspruch genommen werden, die von der Straßenbahn-Direktion über Ersuchen der Fabrik dem Begünstigten, und zwar den Arbeitern mit drei, den Chefs und Beamten, deren Gattinnen, Kindern und Dienstboten mit sechsmonatlicher Gültigkeit ausge-fertigt wird.

Der halbe Sonderfahrpreis wird nicht auf dem Wagen ent-richtet, sondern der Begünstigte muß die Fahrt mit einem vor-gekauften Fahrschein antreten. Solche Fahrscheine werden von der Fabrik bei der Straßenbahn-Direktion in Päckchen von je zwanzig Stück gelöst und müssen binnen dreier Kalendermonate benützt werden, widrigens sie verfallen.

§ 6.

Das Übereinkommen wird in zwei Urschriften ausgefertigt, jeder Vertragsteil erhält eine.

II. Der Stadtrat wolle die im § 5 den Chefs der Viktor Alder'schen Fabrik sowie ihren Gattinnen, Kindern und Dienstboten eingeräumte Fahrpreisbegünstigung an die Bedingung knüpfen, daß die k. u. k. Heeresverwaltung der oben genehmigten Fassung des